

II. Änderung des Bebauungsplanes West I

S A T Z U N G

zur Änderung der Satzung über den Bebauungsplan für das Baugebiet West I

Die Stadt Buchloe erläßt auf Grund der §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341), § 1 der Verordnung vom 22.6.1961 (GVBl. S. 161) und Art. 107 Abs. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) vom 1.8.1962 i.d.F. vom 21.8.1969 (GVBl. S. 263) folgende mit Bescheid des Landratsamtes Kaufbeuren vom ..10..12..1971 Nr.II/3-610-3..... genehmigte

S a t z u n g

§ 1

§ 1 der Satzung über den Bebauungsplan für das Baugebiet West I vom 27.8.1964 und Änderung vom 18.4.1968 erhält folgende Fassung:

§ 1 Inhalt des Bebauungsplanes

- (1) Für das Gebiet Buchloe West I - begrenzt im Norden durch die nördliche Grenze des Langwiesenweges, Flurstücknummer 2507/3; im Süden und Südosten durch die südliche und südöstliche Grenze der Mindelheimer Straße (Bundesstraße 18), Flurstücknummer 2778/9; im Osten durch die östliche Grenze des Hochatattweges, Flurstücknummer 2506 und die Sichtwinkelbegrenzung im Bereich der Flurstücknummer 2503; im Westen durch die westliche Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplanes - gilt die von den Architekten Paul Dinkel am 5.11.1963 gefertigte Bebauungsplanzeichnung, die vom Stadtbauamt am 8.9.1967 gefertigte Änderungszeichnung und die vom Stadtbauamt am 7.5.1971 gefertigte Änderungszeichnung. Sie ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

§ 7 der Satzung über den Bebauungsplan für das Baugebiet West I erhält folgende Fassung:

§ 7 Dachform und Dachneigung

- (1) Für die Hauptgebäude mit 2 und 3 Vollgeschossen sind nur Satteldächer mit 27 - 32 Grad Neigung und Dachziegeldeckung zulässig. Die in der Bebauungsplanzeichnung eingetragene Firstrichtung ist einzuhalten.

- (2) Wohnbauten mit 4 und mehr Vollgeschossen sind mit Flachdächern bis maximal 5 Grad Neigung zu bauen.
- (3) Untergeordnete Nebenanlagen und Garagen können mit Fult-, Sattel- oder Flachdächern bei zweckentsprechender Eindeckung ausgeführt werden.
- (4) Für die Dacheindeckung darf nur rotes oder rostbraunes Material verwendet werden.

§ 3

§ 8 der Satzung über den Bebauungsplan für das Baugebiet West I erhält folgende Fassung:

§ 8 Dachaufbauten

- (1) Dachaufbauten sind unzulässig.
- (2) Dachaufbauten für Fahrstuhlschächte sind für Gebäude mit 4 - 6 Vollgeschossen ausnahmsweise zulässig.

§ 4

§ 12 der Satzung über den Bebauungsplan für das Baugebiet West I erhält folgende Fassung:

§ 12 Garagen

- (1) Garagen und sonstige Nebenanlagen im Sinne des § 14 der BauNV (siehe § 13 der Satzung) dürfen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen errichtet werden.
- (2) Bei beiderseitigen Grenzanbau sind die Garagen einschließlich der sonstigen Nebenanlagen einheitlich zu gestalten.

§ 5

§ 5 Abstandeflächen

Für Flurstücknummer 2537 werden in Abweichung von Art. 6 Abs. (3) Nr. 1 und 2 gem. Art. 7 Abs. 1 BayBO die Abstandeflächen für die Hauptgebäude mit 4 Vollgeschossen wie folgt festgesetzt:

- a) Von der Baulinie entlang der Türkheimer Straße bis Mitte öffentlicher Verkehrsfläche: 9,0 m;
- b) von der Baugrenze entlang des Langwiesenweges bis Mitte der öffentlichen Verkehrsfläche: 9,0 m;

§ 6

§ 6 Zuwiderhandlungen

Mit Geldbußen bis zu 10.000,-- DM kann belegt werden, wer vorsätzlich einer auf dem Plan abgedruckten örtlichen Bauvorschrift zuwiderhandelt. Wird die Tat fahrlässig begangen, so kann auf eine Geldbuße bis zu 5.000,-- DM erkannt werden.

§ 7

§ 7 Inkrafttreten

Der Bebauungsplan wird mit seiner Bekanntmachung gemäß § 12 Bundesbaugesetz rechtsverbindlich.

20.12.1971

Buchloe, den



[Handwritten signature]
.....
1. Bürgermeister